



Kulturerbe
Bayern

Satzung der Stiftung Kulturerbe Bayern

errichtet am 05.11.2018

Vorbemerkung:

Bayern ist reich an Natur- und Kulturgütern und blickt auf eine spannende und bewegte Geschichte zurück. Diese Faktoren prägen unsere bayerische Identität. Es ist die Aufgabe des Staates und der Kommunen sowie aller Bürgerinnen und Bürger, dieses reiche Erbe zu bewahren und lebendig zu erhalten.

Vieles ist in diesem Bereich in der Vergangenheit schon geschehen. Staatliche und kommunale Einrichtungen sowie private Eigentümer haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten hervorragende und beispielhafte Arbeit geleistet. Aber nicht alles, was erhaltenswert und prägend war, konnte erhalten werden. Häufig reichten die Mittel nicht aus oder das erforderliche Wissen war nicht vorhanden, um einzelne Objekte vor Verfall, Abbruch oder Umwidmung zu schützen. Es hat sich gezeigt, dass auch bei vorhandenem Interesse und großem Engagement der einzelne Bürger mit der Aufgabenstellung manchmal überfordert ist.

Durch eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts mit dem Namen Stiftung Kulturerbe Bayern soll das Kultur- und Naturerbe für die Menschen in Bayern noch besser als bisher in der Gegenwart und für die kommenden Generationen geschützt und erhalten werden. Vor allem soll die Stiftung daran mitwirken, das kulturelle Erbe Bayerns zu bewahren, soweit dieses trotz bestehender staatlicher, kommunaler, kirchlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen aus finanziellen oder rechtlichen Gründen gefährdet ist. Damit zusammenhängend soll die Stiftung auch das immaterielle Kulturgut wie Bräuche, Handwerk, Kunst, Musik und Sprache fördern und erhaltenswerte Traditionen aktiv unterstützen.

Die Stiftung soll sich als Treuhänderin dieser Werte für alle Menschen in allen Landesteilen Bayerns verstehen. Sie soll verpflichtet sein, dieses Erbe allen zugänglich zu machen. Sie soll auch das bürgerliche Engagement der Menschen im Freistaat für unser Erbe und für unsere Traditionen wecken und fördern sowie Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung bieten.

Die Errichtung der Stiftung Kulturerbe Bayern wurde organisatorisch vom Verein zur Erhaltung des bayerischen Kulturerbes (Kulturerbe Bayern) e. V. vorbereitet. Verein und Stiftung werden künftig eng zusammenarbeiten und damit gemeinsam ein kraftvolles Zeichen des breiten bürgerschaftlichen Engagements für unser bayerisches Kulturerbe und für eine lebendige, aktive Zivilgesellschaft setzen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Kulturerbe Bayern. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - b) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
 - d) der Heimatpflege und der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und
 - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
2. Zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung insbesondere
 - a) Grundstücke und Gebäude, die denkmalgeschützt oder sonst von besonderer orts-, regional- oder volkskundlicher Bedeutung sind, erwerben, daran Wiederherstellungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen durchführen, sie einer sinnvollen Nutzung zuführen und so auf Dauer schützen und erhalten. In Ausnahmefällen können Liegenschaften im Sinne des Stiftungszwecks auch nur zeitweilig in Besitz genommen werden, wenn dies aus übergeordneten denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig ist.
 - b) einzelne Denkmalschutzmaßnahmen zur Vorbereitung des Erwerbs selbst durchführen oder fördern (z. B. Bestandserfassung, Sicherungsmaßnahmen, statische Untersuchungen, Erstellung von Nutzungskonzepten),



- c) kleinräumige Landschaftsschutzgebiete, Baum- und Gartendenkmale übernehmen, wiederherstellen, pflegen und erhalten,
 - d) historische bewegliche Kulturgüter übernehmen, restaurieren, erhalten und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen,
 - f) immaterielle Kulturgüter wie Bräuche, Handwerk, Kunst, Musik und Sprache fördern und erhaltenswerte Traditionen im Zusammenhang mit der ursprünglichen und aktuellen Nutzung von materiellen Kulturgütern aktiv unterstützen (z. B. Veranstaltungen von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen, Theateraufführungen sowie von Märkten in hierfür geeigneten Räumen oder Gärten, Förderung alter handwerklicher Techniken bei der Erhaltung der materiellen Kulturgüter),
 - g) durch geeignete Maßnahmen das Bewusstsein in der Bevölkerung stärken, dass die Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturgüter Bayerns für die eigene Identität wichtig und ein persönlicher Beitrag hierfür notwendig ist (z. B. durch Veröffentlichungen, Informationsveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit),
 - h) Möglichkeiten zur aktiven ehrenamtlichen Mitgestaltung durch die Bürger im Rahmen der Satzungszwecke schaffen (z. B. Übertragung von Aufgaben bei der Verwaltung, Pflege und Nutzung der Liegenschaften und Kulturgüter),
 - i) intensiv mit staatlichen, kommunalen, kirchlichen und privaten Organisationen im Bereich der Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zusammenarbeiten (z. B. Kooperationspartnerschaften),
 - j) sich an der Errichtung von neuen gemeinnützigen Organisationen beteiligen, soweit dies steuerrechtlich zulässig und mit den Satzungszwecken der Stiftung vereinbar ist.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern (§ 58 Nr. 2 AO).

5. In den Grenzen des § 58 Nr. 3 AO kann die Stiftung ihre Mittel auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuwenden, wenn deren steuerbegünstigte Zwecke den steuerbegünstigten Zwecken der Stiftung entsprechen.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
4. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Vermögen der Stiftung, Verwaltung anderer Stiftungen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihrer Zwecke zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Errichtung der Stiftung aus einem Kapitalvermögen von 200.000 Euro.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Ebenfalls zulässig sind ausdrücklich so bezeichnete Verbrauchszustiftungen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Die Übernahme der Verwaltung von selbstständigen Stiftungen oder von Treuhandstiftungen ist zulässig, wenn
 - a) diese Stiftungen entsprechende Zwecke wie die Stiftung verfolgen (§ 2),
 - b) abgrenzbare sachliche und personelle Aufwendungen zumindest kostendeckend erstattet werden und



- c) die Verwaltung der Stiftungen nicht zur überwiegenden Tätigkeit der Stiftung wird.

Die Einzelheiten sind in einer Treuhandvereinbarung bzw. bei rechtsfähigen Stiftungen in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt,
 - c) aus dem Verbrauch des Verbrauchsvermögens; § 4 Abs. 2 Satz 2,
 - d) aus den Erträgen von Zweck- und Geschäftsbetrieben.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Bestandteilen des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden. Nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten können die Mittel der Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch dem Grundstockvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 6

Stiftungsgremien

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
2. Als weiteres Gremium ohne Organfunktion wird ein Kuratorium eingerichtet.
3. Mitglied eines Stiftungsorgans kann nur werden, wer zugleich auch Mitglied des Vereins zur Erhaltung des bayerischen Kulturerbes (Kulturerbe Bayern) e. V. ist. Dies gilt auch für einen Verein, der durch Satzungsänderung aus diesem Verein hervorgeht.
4. Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen Stiftungsorgan oder im Kuratorium sein.
5. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
6. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen und im Kuratorium ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
7. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, auf Einladungen von Vereinsorganen des Vereins zur Erhaltung des bayerischen Kulturerbes (Kulturerbe Bayern) e. V. an deren Sitzungen als Berater teilzunehmen.
8. Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan endet – außer im Todesfall –
 - a) mit dem Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - d) mit der Abberufung durch das Berufungsorgan aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen.



Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Ein wichtiger Abberufungsgrund liegt z. B. vor, wenn

- aa. das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht wird,
- bb. das Vermögen der Stiftung durch riskante Spekulationsgeschäfte gefährdet wird,
- cc. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber anderen Stiftungsorganen verletzt werden,
- dd. die anderen Mitglieder der Stiftungsorgane über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich getäuscht werden,
- ee. das betroffene Mitglied nicht mehr zur ordnungsgemäßen Mitwirkung fähig ist,
- ff. das Vertrauensverhältnis zum Berufungsorgan zerrüttet ist,
- gg. ein Zerwürfnis zwischen einzelnen Stiftungsorganmitgliedern die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die einzelnen Mitglieder können jeweils für unterschiedliche Amtszeiten von mindestens einem Jahr bis zu längstens drei Jahren gewählt werden. Den ersten Stiftungsvorstand bestellen die Gründungstifter. Danach werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.
2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.

§ 8
Vertretung der Stiftung,
Aufgaben des Stiftungsvorstands,
Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands allein oder durch zwei andere Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach den Richtlinien, die er sich mit Zustimmung des Stiftungsrats gegeben hat. Er kann mit den Geschäften der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer beauftragen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
3. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die operativen und strategischen Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung zu erstellen, laufend fortzuschreiben und mit dem Stiftungsrat abzustimmen,
 - b) die Aufstellung des Haushaltvoranschlags der Stiftung,
 - c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
 - d) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - e) die Erstellung der Jahresrechnung und die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Übersendung eines Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung (siehe Absatz 4) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - f) die Bestellung des Geschäftsführers, die Festsetzung seiner Vergütung, sofern die Stiftungsmittel dies erlauben, und die Überwachung des Geschäftsführers,
 - g) die Beschlussfassung über den Erlass einer Geschäftsordnung.
4. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.
Die Prüfung und die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die



ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und auf die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Der Geschäftsführer ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins zur Erhaltung des bayerischen Kulturerbes (Kulturerbe Bayern) e. V. bestellt, abberufen und entlastet. Dies gilt auch für einen Verein, der durch Satzungsänderung aus diesem Verein hervorgeht.
2. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende des Stiftungsrats oder sein Vertreter ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung des Vereins jährlich über die Tätigkeit der Stiftung zu berichten.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - a) die operativen und strategischen Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung, die vom Stiftungsvorstand vorgeschlagen werden, vgl. § 8 Abs. 3 a,
 - b) den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 b,
 - c) die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 c,
 - d) die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 e,
 - e) die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
 - f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 8 d,
 - g) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - h) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 14.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.



2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrats bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben bis höchstens 21 Personen, von denen in besonderem Maß erwartet werden kann, dass sie durch ihre Mitwirkung die Anliegen der Stiftung fördern. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist auf höchstens zehn Jahre begrenzt.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen und für die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu werben.
3. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von den Gründungstiftern und danach vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstands für eine Amtsperiode von jeweils fünf Jahren bestellt. Bei Ausscheiden eines

Kuratoriumsmitglieds wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.
5. Sitzungen des Kuratoriums finden auf Einladung des Vorstands jährlich mindestens einmal statt, in der Regel nach Bedarf. Sitzungen des Kuratoriums müssen anberaumt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses beantragt.
6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung die Stimme des im Einzelfall jeweils vertretenden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beschluss über die Abberufung eines Mitglieds des Kuratoriums bedarf einer 2/3-Mehrheit der übrigen Mitglieder des Kuratoriums.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 werden vom Stiftungsvorstand und vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung gefasst.
4. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von jeweils 2/3 und Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung von jeweils 3/4 der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats.
5. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Regierung (§ 16) wirksam.



§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Freistaat Bayern. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher gemeinnütziger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 16 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Kopien der nach dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung zu übersenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.